jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/10/4 90/18/0172

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1;
VwGG §47;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/07/0249 B 20. März 1986 RS 2

Stammrechtssatz

Ist eine Bescheidbeschwerde gegenstandslos geworden, wurde das Verfahren jedoch nicht wegen Klaglosstellung eingestellt, dann ist weder dem Bfr noch der belangten Behörde Aufwandersatz zuzusprechen. (Hinweis auf E VS vom 9.4.1980, 1809/77, VwSlg 10092 A/1980, vom 14.2.1980, 0904/78, vom 20.9.1979, 1090/78 und vom 10.1.1979, 0712/78)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990180172.X01

Im RIS seit

04.10.1991

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at